



Informationen über die Prüfsachverständigen für Brandschutz

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeiten der Prüfsachverständigen für Brandschutz geregelt?

Prüfsachverständige für Brandschutz erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz (PrüfSBrVO) vom 3. März 2021 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung geregelt (siehe auch untenstehende Links).

2. Was ist Aufgabe der Prüfsachverständigen für Brandschutz?

Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen im Rahmen des § 14 Abs. 1 PrüfSBrVO, ob die Nachweise über den Brandschutz richtig und vollständig sind und mit den im bauaufsichtlichen Verfahren vorgelegten Bauunterlagen übereinstimmen. Sie sind dabei berechtigt, Bescheinigungen im Sinne des § 65 Abs. 4 LBauO auszustellen, sodass eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden insoweit entfallen kann.

Prüfsachverständige für Brandschutz haben außerdem nach § 14 Abs. 2 PrüfSBrVO die Übereinstimmung der ordnungsgemäßen Bauausführung mit den von ihnen zu verantwortenden Bauunterlagen zu überprüfen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung ist nach § 78 Abs. 2 LBauO der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

3. Wer beauftragt die Prüfsachverständigen für Brandschutz?

Prüfsachverständige für Brandschutz werden durch die Bauherrin oder den Bauherrn beauftragt.



4. Wie können sich die Prüfsachverständigen für Brandschutz um Aufträge bewerben?

Da Prüfsachverständige für Brandschutz durch die Bauherrin oder den Bauherrn beauftragt werden, müssen sie sich – wie andere Dienstleistungserbringer auch – eigenständig um Aufträge bemühen.

5. Darf die Bauherrin oder der Bauherr die Prüfsachverständigen für Brandschutz selbst auswählen?

Ja; die Bauherrin oder der Bauherr entscheidet, welche Prüfsachverständige bzw. welcher Prüfsachverständige für Brandschutz beauftragt werden soll. Eine Hilfestellung kann dabei die Veröffentlichung der [Übersicht](#) der vom Land Rheinland-Pfalz anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz im Internet sein.

6. Wer darf als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Brandschutz beauftragt werden?

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz werden durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde – in Rheinland-Pfalz die beim Ministerium der Finanzen ansässige oberste Bauaufsichtsbehörde – anerkannt, die auch die Namen der im Land Rheinland-Pfalz anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz im Internet veröffentlicht. Beauftragt werden dürfen auch vergleichbar anerkannte Prüfsachverständige aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Prüfsachverständige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 12 PrüfSBrVO gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde des Landes anzeigen. Die Anerkennungsbehörde bestätigt auf Antrag den Eingang der Anzeige.



Nicht beauftragt werden darf nach § 13 Abs. 4 PrüfSBrVO, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z. B. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Gutachterin oder Gutachter, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer) oder Angehörige oder Angehöriger der Bauherrin oder des Bauherrn ist.

7. Was haben Prüfsachverständige für Brandschutz bei einem Wechsel des Geschäftssitzes zu beachten?

Jede Verlegung des Geschäftssitzes ist der Anerkennungsbehörde nach § 13 Abs. 8 PrüfSBrVO unverzüglich mitzuteilen. Wird der Geschäftssitz in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland verlegt, veranlasst die Anerkennungsbehörde die Aktenabgabe an die für den neuen Geschäftssitz zuständige Behörde.

8. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Brandschutz tätig zu werden?

Voraussetzung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. §§ 4 und 5 PrüfSBrVO u. a. die Vorlage einer Bescheinigung eines bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungsausschusses über das Vorliegen der geforderten Berufserfahrung sowie der erforderlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse. Dazu ist u. a. das Bestehen einer vom Prüfungsausschuss durchzuführenden Prüfung erforderlich.

Als Prüfsachverständige für Brandschutz können nach § 2 PrüfSBrVO nur Personen anerkannt werden, die

1. das Studium der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder einen Studiengang mit Schwerpunkt Brandschutz an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule



- oder die Ausbildung für mindestens das dritte Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. als Architektin oder Architekt oder Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfSBrVO tätig sind,
 3. nach Abschluss des Studiums mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen, insbesondere von Sonderbauten nach § 50 LBauO unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung haben,
 4. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach Nummer 3 oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
 5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes, über das Brandverhalten von Bauprodukten und Bauarten, im anlagentechnischen Brandschutz sowie der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften besitzen,
 6. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, den Aufgaben einer oder eines Prüfsachverständigen für Brandschutz gewachsen zu sein und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen,
 7. nachweisen, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall von 500 000,00 EUR für Personenschäden und 500 000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden mit einer fünfjährigen Nachhaftung besteht; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden; zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Anerkennungsbehörde,
 8. den Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben,
 9. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.



Bei Vorliegen der (persönlichen) Ausschlusskriterien des § 2 Abs. 2 PrüfSBrVO (z. B. Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter) kann keine Anerkennung erfolgen.

Zum Tätigwerden der Prüfsachverständigen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union vergleiche § 12 PrüfSBrVO.

9. Welche Nachweise müssen antragstellende Personen bei der Anerkennungsbehörde einreichen?

Dem schriftlichen Antrag sind nach § 3 Abs. 2 PrüfSBrVO die folgenden Nachweise beizufügen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
4. eine Erklärung, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), gestellt wurde, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, das Führungszeugnis oder das gleichwertige Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,
5. ein Nachweis über die eigenverantwortliche und unabhängige Tätigkeit als Architektin oder Architekt oder Ingenieurin oder Ingenieur (Selbstständigkeit),
6. Darstellung des fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung); bei den Vorhaben muss die brand-



schutztechnische Planung oder Prüfung von den Antragstellerinnen oder Antragstellern selbst durchgeführt worden sein; es muss ein Zeitraum der Tätigkeit von fünf Jahren widergespiegelt werden; die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; die Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen über die Unterlagen der Vorhaben und gegebenenfalls die Prüfberichte verfügen,

7. Nachweis über die erforderliche Haftpflichtversicherung,
8. Nachweis über den Geschäftssitz,
9. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und
10. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 2 Abs. 2 nicht vorliegen.

Der Nachweis über die erforderliche Berufserfahrung sowie die Fachkenntnisse wird auf Veranlassung der Anerkennungsbehörde durch eine Bescheinigung eines von der obersten Bauaufsichtsbehörde berufenen Prüfungsausschusses erbracht.

10. An wen können sich antragstellende Personen wenden, wenn sie sich gegen die Versagung einer Anerkennung wehren wollen?

Antragstellende Personen können gegen die Versagung der Anerkennung nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

11. An wen können sich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber wenden, wenn sie mit der Tätigkeit einer Prüfsachverständigen oder eines Prüfsachverständigen für Brandschutz nicht zufrieden sind?

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig.



12. Gibt es Verbände, bei denen Prüfsachverständige für Brandschutz oder Auftraggeberinnen und Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten können?

In Rheinland-Pfalz gibt es den Verband der Prüfsachverständigen für Brandschutz Rheinland-Pfalz e.V. (vgl. Link auf der letzten Seite).



Regelungen und Ansprechpartner Rheinland-Pfalz

- [Landesbauordnung Rheinland-Pfalz](#)
- [Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz](#)
- [Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2021 \(45210\) „Prüfung des Brandschutzes durch Prüfsachverständige nach der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz“](#)

- Anerkennungsbehörde:

Ministerium der Finanzen
Oberste Bauaufsichtsbehörde
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Telefon: 06131 / 16-4286
Telefax: 06131 / 16-4331
E-Mail: poststelle@fm.rlp.de
Internet: www.fm.rlp.de

- Verband der Prüfsachverständigen für Brandschutz Rheinland-Pfalz e. V. (VPSB)
Forsthausstraße 5
55127 Mainz

Internet: <https://vpsb-rlp.de/>